



Frau Conanze Fertig  
[Redacted]

Versand per E-Mail

Steuernummer / Aktenzeichen

Datum

Anfragenr: 255661 RBBZ 5 IFG

12.09.2022

Sehr geehrte Frau Fertig,

für die verzögerte Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich um Verständnis. Sie resultiert aus umfangreichen Sichtungen von Akten aufgrund des Alters der betreffenden Vorgänge sowie einer erforderlichen Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion NRW. Sie beantragen mit E-Mail vom 26.07.2022 eine Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) über die Berechnungsgrundlage für die ehemals für die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) festgelegte maximale Stipendienhöhe für Promotionsstipendien i.H.v. 1356€ plus 103€ Sachkostenpauschale, nachdem Sie durch die DFG darauf hingewiesen wurden, dass das Finanzamt Bonn-Außenstadt diese festgelegt habe.

Zunächst ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Finanzamt keineswegs berechtigt, ist die Höhe der Berechnungsgrundlagen für die maximale Höhe des Promotionsstipendiums festzulegen. Es gehört lediglich zu den Aufgaben des Finanzamtes zu prüfen, ob die ausgezahlten Stipendien nach §3 Nr.44 EStG steuerfrei, oder steuerpflichtig sind. Hierbei prüft das Finanzamt neben weiteren Voraussetzungen auch die Angemessenheit der Höhe gezahlten Stipendien. Die Angemessenheitsprüfung stellt dabei, insbesondere bei Promotionsstipendien, jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Die Steuerfreiheit wird dabei gewährt, so lange die Aufwendungen lediglich der Bestreitung des Lebensunterhaltes und der durchgeführten Forschung dienen. Mangels konkreter Regelungen in § 3 Nr. 44 EStG sind die erforderlichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt eines Stipendiaten nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu bestimmen. Dies beinhaltet die Berücksichtigung des Alters der Stipendiaten, ihre akademische Vorbildung sowie deren nach der Verkehrsauffassung erforderliche typische Lebenshaltungskosten in ihrer konkreten sozialen Situation. Dabei stellt beispielsweise im Einzelfall auch das vor Inanspruchnahme des Stipendiums vereinnahmte und im Bewilligungszeitraum des

Stipendiums zeitweilig ausfallende Entgelt ein gewichtiges Indiz dar, vgl. BFH, Urteil vom 24. Februar 2015 – VIII R 43/12 –, BFHE 249, 190, BStBl II 2015, 691). Im Fall einer Vielzahl von gleichartigen und im gleichen Zeitraum vergebenen Stipendien kann dabei ggfs. im Rahmen einer Betriebsprüfung ein bestimmter Betrag vereinbart worden sein, der für den jeweiligen Prüfungszeitraum maßgeblich war. Oder das Finanzamt kann ggfs. auch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft vor Auszahlung seitens des Steuerpflichtigen erbeten werden, die Höhe der beabsichtigten Stipendiums Zahlungen auf deren Angemessenheit und damit einhergehende Steuerfreiheit zu überprüfen. Auch hier ist jedoch für die Entscheidung über die angemessene Höhe individuell der konkrete Sachverhalt (Zeitraum, Höhe, Empfänger, etc.) maßgeblich.

Informationen im Sinne von Verwaltungsanweisungen zur Berechnung einer im steuerlichen Sinne angemessenen Höhe und damit einhergehenden Steuerfreiheit von Stipendien existieren nicht und können daher auch nicht zur Verfügung gestellt werden.


Da es sich um eine Einzelfallentscheidung im Besteuerungsverfahren des Stipendiengabers – hier der DFG - handelt, unterliegen die damit zusammenhängenden Informationen als personenbezogene Daten (der DFG) dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO).

Vor einer Beantwortung der Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ist daher gemäß § 9 IFG NRW zunächst der Stipendiengaber um Zustimmung zur Offenbarung der Informationen zu ersuchen. Stimmt dieser nicht binnen eines Monats der Veröffentlichung zu, so gilt die Einwilligung als verweigert und die Informationen können nicht erteilt werden (§9 Abs. 1 Buchstabe a IFG NRW, §10 Abs. 1 Satz 3 IFG NRW, §5 Abs. 3 IFG NRW).

Ich weise bereits vorab darauf hin, dass auch bei Zustimmung des Stipendiengabers die Möglichkeit besteht, dass keine konkreten Berechnungsgrundlagen mehr vorliegen und die Auskunft daher unter Umständen dennoch nicht erteilt werden kann.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob nach den vorstehenden Ausführungen die damaligen Unterlagen – falls noch vorhanden – für Sie weiterhin von Bedeutung sind die DFG entsprechend um Freigabe der betreffenden Informationen ersucht werden soll.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail.

#### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.